

Stromversorgungsverordnung **(StromVV)**

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Anhang 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹ wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 734.71

Bestimmung des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes

Ziff. 2.3

- 2.3 Veränderungen beim risikolosen Zinssatz für das Fremdkapital werden bereits bei einer einmaligen Über- oder Unterschreitung des jeweiligen Grenzwertes berücksichtigt. Der Bonitätszuschlag wird in Abhängigkeit von der Höhe des risikolosen Zinssatzes für das Fremdkapital festgelegt. Liegt dieser bei 0,5 Prozent oder darunter, so kommt für den Bonitätszuschlag ein 5-Jahres-Durchschnitt zur Anwendung. Liegt er über 0,5 Prozent, so wird der Bonitätszuschlag über den Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt.

Ziff. 6.2

- 6.2 Dabei gelten die folgenden pauschalen Werte:
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| a. unter 0,5 Prozent: | 0,50 Prozent; |
| b. von 0,5 bis unter 1,0 Prozent: | 0,75 Prozent; |
| c. von 1,0 bis unter 1,5 Prozent: | 1,25 Prozent; |
| d. von 1,5 bis unter 2,0 Prozent: | 1,75 Prozent; |
| e. von 2,0 bis unter 2,5 Prozent: | 2,25 Prozent; |
| f. von 2,5 bis unter 3,0 Prozent: | 2,75 Prozent; |
| g. von 3,0 bis unter 3,5 Prozent: | 3,25 Prozent; |
| h. von 3,5 bis unter 4,0 Prozent: | 3,75 Prozent; |
| i. von 4,0 bis unter 4,5 Prozent: | 4,25 Prozent; |
| j. von 4,5 bis unter 5,0 Prozent: | 4,75 Prozent; |
| k. 5,0 Prozent oder mehr: | 5,00 Prozent. |

Ziff. 6.3

- 6.3 Die Grenzwerte, deren Über- oder Unterschreitung zu berücksichtigen ist (Ziff. 2.3), liegen bei 0,5, 1,0, 1,5, 2,0, 2,5, 3,0, 3,5, 4,0, 4,5 und 5,0 Prozent.

Ziff. 7.3

- 7.3 Für die Summe aus Bonitätszuschlag inklusive Emissions- und Beschaffungskosten gelten die folgenden pauschalen Werte:
- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| a. unter 0,625 Prozent: | 0,50 Prozent; |
| b. von 0,625 bis unter 0,875 Prozent: | 0,75 Prozent; |
| c. von 0,875 bis unter 1,125 Prozent: | 1,00 Prozent; |
| d. von 1,125 bis unter 1,375 Prozent: | 1,25 Prozent; |

- | | | |
|----|------------------------------------|---------------|
| e. | von 1,375 bis unter 1,625 Prozent: | 1,50 Prozent; |
| f. | von 1,625 bis unter 1,875 Prozent: | 1,75 Prozent; |
| g. | 1,875 Prozent oder mehr: | 2,00 Prozent. |

Ziff. 7.4

- 7.4 Die Grenzwerte, deren Über- oder Unterschreitung zu berücksichtigen ist (Ziff. 2.3), liegen bei 0,625, 0,875, 1,125, 1,375, 1,625 und 1,875 Prozent.

Ziff. 8

8 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Der durchschnittliche Kapitalkostensatz für das Tarifjahr 2016 bestimmt sich nach bisherigem Recht.

